

Kausalgeschäft

Nach dem Trennungs- und Abstraktionsprinzip ist von dem dinglichen [Erfüllungsgeschäft](#) (z.B. Eigentumsübertragung) das ihm zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft oder Kausalgeschäft (z.B. Kauf) zu unterscheiden. Die Unwirksamkeit des Kausalgeschäftes lässt daher regelmäßig das [Erfüllungsgeschäft](#) unberührt und gibt nach Durchführung des Erfüllungsgeschäfts nur einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung.